Erbausschlagung

Adresse: _____

Poststempel: *	Geschäftsnummer: *
Eingang: *	Sachbearbeiter/-in: * *(leer lassen)

Gesuchsteller/in

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Strasse	
PLZ/Ort		Heimatort / Nationalität	
Tel. P		Tel. G	
Natel		E-mail	

Beziehung zur verstorbenen Person

Verstorbene Person

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Sterbedatum		Sterbeort	
Heimatort / Nationalität		Zivilstand	
Letzte Wohnadresse			

Ausschlagung des Erbes

☐ Ich schlage den Nachlass der verstorbenen Person unbedingt und vorbehaltlos aus.

ACHTUNG bei Ehegatten: Schlagen **alle** Nachkommen (Kinder, Enkelkinder, etc.) des erstversterbenden Elternteils die Erbschaft aus, gelangen **neben** dem überlebenden Elternteil (bzw. Ehegatten) die **Angehörigen aus der elterlichen Verwandtschaft** des erstversterbenden Elternteils zur Erbfolge. Wollen alle Nachkommen des erstversterbenden Elternteils, dass der gesamte Nachlass an den überlebenden Elternteil (bzw. Ehegatten) fallen solle, kann dies daher **NICHT mit einer Ausschlagung** aller Nachkommen erreicht werden sondern durch internen Verzicht gegenüber dem überlebenden Elternteil (bzw. Ehegatten).

Kinder

◯ Wir schlagen den Nachlass der verstorbenen Person für die folgenden minderjährigen Kinder unbedingt und vorbehaltlos aus.

◯ Ich schlage den Nachlass der verstorbenen Person für die folgenden minderjährigen Kinder unbedingt und vorbehaltlos aus.

Vorname	**Name**	**Geburtsdatum**

Bemerkungen

Bitte legen Sie dem Formular – falls vorhanden – eine Kopie der Todesurkunde bei.
Die Kosten der Protokollierung der Erbausschlagung betragen in der Regel Fr. 150.– pro Person. Zusätzlich werden die Barauslagen für die Klärung der Erbenstellung in Rechnung gestellt.

Unterschrift Gesuchsteller/in

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Unterschrift Mitinhaber/in der elterlichen Sorge

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Gesetzliche Erben

Als gesetzliche Erben kommen in Frage:

A. der Ehegatte bzw. **der eingetragene Partner** (Art. 462 ZGB)

B. die nächsten Verwandten (Art. 457 ff. ZGB):

Hierzu gehören primär die Nachkommen der verstorbenen Person (1. Stamm). Ist ein Kind vorverstorben, treten dessen Nachkommen an seine Stelle. Sind keine Nachkommen vorhanden, gelangt der Nachlass an den Stamm der Eltern (2. Stamm). Beide Seiten erben je zur Hälfte. An die Stelle vorverstorbener Personen treten deren Nachkommen. Fehlt es an Erben auf der einen Seite, so erbt die andere Seite alles. Die grosselterliche Verwandtschaft als 3. Stamm gelangt nur zum Zuge, wenn die verstorbene Person keine Erben der elterlichen Verwandtschaft und auch keinen Ehegatten hinterlässt.

Ehegatte, Partner	1. Stamm	2. Stamm	3. Stamm
	Kinder, Enkel, Grossenkel etc.	Mutter und Vater, Geschwister, Nichte / Neffe etc.	Grosseltern, Tante / Onkel, Cousine / Cousin etc.

Verwandtschaftsverhältnis	Name und Vorname	Geburtsdatum	Heimatort / Nationalität	Adresse